

III— 51 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

1976 -10- 0 4

Bericht
der Bundesregierung
gemäß § 9 Absatz 2
des
Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1976
(Grüner Plan 1977)

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Einleitung	1
Auswirkungen des Grünen Planes 1975	1
Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1975 ...	4
Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1977	6
Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen .	8
Verbesserung der Produktionsgrundlagen	9
Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft	15
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen	20
Forschungs- und Beratungswesen	23
Sozialpolitische Maßnahmen	24
Kreditpolitische Maßnahmen	25
Grenzlandsonderprogramme	27
Bergbauernsonderprogramm	29

Einleitung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 9. Juni 1976, BGBl.Nr. 299, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß den §§ 7 und 8 und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu berichten.

In Entsprechung dieses gesetzlichen Auftrages hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den "Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1975" in der Sitzung des Ministerrates am 14. September 1976 der Bundesregierung vorgelegt.

Die Bundesregierung legt nunmehr aufgrund ihres Beschlusses vom 28. September 1976 dem Nationalrat im Sinn der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes den "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" vor, der auch die Maßnahmen enthält, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 2 des Landwirtschaftsgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet.

Auswirkungen des Grünen Planes 1975

Die Schwerpunktmaßnahmen des Grünen Planes waren im Berichtsjahr darauf gerichtet, die Infra-, Produktions-, Betriebs- und Marktstruktur zu verbessern. Die Maßnahmen zur Sicherung der Umweltbedingungen bzw. Pflege der Kulturlandschaft haben vor allem im Rahmen der Bergbauernförderung an Bedeutung gewonnen. Die für den Grünen Plan 1975 aufgewendeten Mittel in der Höhe von 1.429,3 Millionen Schilling waren um 333 Millionen Schilling bzw. 30,4 % höher als im Jahr zuvor (1961 bis 1975: 11,1 Milliarden Schilling). Hervorzuheben ist das Bergbauernsonderprogramm, das mit 461,6 Millionen Schilling zum Tragen kam, sowie die Grenzlandsonderprogramme mit 40 Millionen Schilling.

Im Rahmen der Verbesserung der Produktionsgrundlagen sind u.a. Maßnahmen zur Produktivitätsverbesserung im Pflanzenbau (z.B. Prämienaktion zur Erzeugung von Durumweizensaatgut) sowie in der Viehwirtschaft (z.B. Leistungs-

prüfung und -kontrolle) gefördert worden. Die Mittel des Grünen Planes trugen weiters zur Finanzierung des Baues von Ent- und Bewässerungsanlagen auf 7.406 ha bei. 7.911 ha (einschließlich Bergbauernsonderprogramm) wurden im Rahmen der Geländekorrekturen für einen günstigeren Maschineneinsatz und zur Herabsetzung der Unfallgefahr flächenstrukturell bereinigt. Weiters wurden forstliche Maßnahmen auf insgesamt 16.349 ha mit Mitteln des Grünen Planes einschließlich des Bergbauernsonderprogrammes bezuschußt (1974: 15.502 ha), davon waren 4.225 ha Neuaufforstungen (1961 bis 1975: 67.907 ha).

Die Mittel zur Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft umfaßten 1975 die Finanzierung der landwirtschaftlichen Regionalförderung, der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete (Wegebau), des Ausbaues des ländlichen Stromnetzes, der Agrarischen Operationen, des landwirtschaftlichen Siedlungswesens, der Besitzaufstockung sowie der Maßnahmen des Besitzstrukturfonds.

In der landwirtschaftlichen Regionalförderung waren 18.899 Betriebe (einschließlich Bergbauernsonderprogramm) erfaßt, denen Mittel des Grünen Planes zugute kamen. Durch Güterwege wurden nach vorläufigen Meldungen mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes 2.733 bäuerliche Betriebe (1961 bis 1975: 44.335) erschlossen sowie 1.092 km Forstwege (1961 bis 1975: 9.057 km) gebaut. 2.281 bäuerliche Betriebe und 1.314 sonstige ländliche Anwesen erhielten einen Neuanschluß an das Stromnetz oder eine Netzverstärkung.

Im Mittelpunkt der Agrarischen Operationen stand wieder die Förderung der Zusammenlegung und Flurbereinigung. 1975 wurde eine Fläche von 14.460 ha (1961 bis 1975 rund 345.000 ha) im Rahmen dieser Verfahren neu zugeteilt. 227 landwirtschaftliche Siedlungsbauvorhaben wurden gefördert. Zur Besitzaufstockung sind mit Hilfe von Agrarinvestitionskrediten rund 3.600 ha angekauft worden (1961 bis 1975: 71.583 ha). Im Rahmen des Besitzstrukturfonds wurde der Ankauf von 1.874 ha durch zinsverbilligte Kredite ermöglicht. Durch Leistung von Verpachtungsprämien sind 528 ha zur Besitzaufstockung herangezogen worden.

Die Absatz- und Verwertungsmaßnahmen trugen insbesondere zur Verbesserung der Marktstruktur, zur Marktbeobachtung und -berichterstattung sowie zur Werbung für den Absatz verschiedener landwirtschaftlicher Produkte und Leistungen (Urlaub am Bauernhof) bei.

Für das landwirtschaftliche Forschungs- und Versuchswesen sind aus den Mitteln für den Grünen Plan 1975 26,0 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt worden (1961 bis 1975: 207,5 Millionen Schilling). Für das Beratungswesen wurden 76,4 Millionen Schilling aufgewendet.

Die Mittel des Grünen Planes halfen auch, die Wohnverhältnisse der Land- und Forstarbeiter zu verbessern. 1975 konnte durch diese Mittel die Finanzierung des Baues von 700 Eigenheimen und der Herstellung bzw. Verbesserung von Dienstwohnungen in 151 Fällen erleichtert werden.

Für das im Jahr 1975 vergebene Agrarinvestitionskreditvolumen von rund 1,8 Milliarden Schilling an 10.053 Darlehensnehmer wurden 413,67 Millionen Schilling an Zinsenzuschüssen aus dem Grünen Plan in Anspruch genommen und solche für die 1961 bis 1974 vergebenen und noch aushaftenden Agrarinvestitionskredite geleistet. Seit Beginn des Grünen Planes haben bis einschließlich 1975 226.250 Darlehensnehmer (unter Berücksichtigung der Verzichte im laufenden Jahr) zinsverbilligte AIK von 18 Milliarden Schilling zur Finanzierung von Investitionen erhalten.

Im Rahmen des Bergbauernsonderprogrammes wurden 1975 folgende Erfolge erzielt: 2.852 ha wurden durch die landwirtschaftlichen Geländekorrekturen flächenstrukturell bereinigt. 3.100 ha sind neu aufgeforstet worden. In der landwirtschaftlichen Regionalförderung waren 14.530 Betriebe erfaßt. 1.547 Bergbauernbetriebe wurden durch Güterwege erschlossen sowie 645 km Forstwege gebaut. 760 Berghöfe und 779 sonstige Objekte erhielten einen Neuanschluß an das Stromnetz oder eine Netzverstärkung. Außerdem war die Leistung eines Bergbauernzuschusses für 35.312 Betriebe möglich. Außerdem trugen sie zu sonstigen forstlichen Maßnahmen, wie Wiederaufforstung, Bestandesumbau sowie Melioration und Jungwuchspflege auf insgesamt 3.620 ha bei und ermöglichten es, die Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung (Aufforstung von 460 ha) auf eine breitere finanzielle Basis zu stellen.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes wurde das 1974 eingeleitete Grenzlandsonderprogramm in Niederösterreich fortgesetzt und auf Kärnten erweitert. Folgende Maßnahmenenerfolge sind anzuführen: 256 ha wurden im Rahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaues entwässert. Die landwirtschaftliche Regionalförderung erfaßte 1.100 Betriebe. 94 Höfe wurden durch Güterwege erschlossen und in 389 Fällen wurden Elektrifizierungsmaßnahmen gefördert. Mit den für die Agrarischen Operationen eingesetzten Mitteln wurden 17,4 km befestigte Wege im Zusammenhang mit der Flurbereinigung fertiggestellt.

Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1975

Nach den vorläufigen Ergebnissen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zum Brutto-Nationalprodukt nominell um 2,5 % gestiegen, während jener am Volkseinkommen bei weiterhin rückläufiger Zahl an Arbeitskräften etwa gleich hoch blieb wie 1974. Die Endproduktion der Land- und Forstwirtschaft war um 6,5 % höher als im Jahr zuvor. Vor allem die pflanzliche Produktion stieg mit 15,5 % kräftig (ausge- dehnter Zuckerrübenanbau und hohe Weinernte). Der Endrohertrag aus der tierischen Erzeugung stieg mit 2,5 % weniger stark. Innerhalb der tierischen Produktion hatte die Milcherzeugung den größten Zuwachs zu verzeichnen. Der Ertrag aus der Schweinehaltung ist weiter ge- stiegen. Der Rückgang im Endrohertrag der Rinderhaltung von 1973 auf 1974 konnte weitgehend aufgefangen werden. Der seit 1972 ver- zeichnete Anstieg der forstlichen Produktion erfuhr mengen- wie preismäßig einen Rückschlag um 17,5 %. Die Arbeitsproduktivität stieg um 10 %. Die Preise von Betriebsmitteln und Investitionsgütern sind 1975 rascher als die Preise auf der Einnahmenseite der bäuerlichen Betriebe gestiegen.

Die Ergebnisse der buchführenden Testbetriebe waren regional stark unterschiedlich. Im Bundesmittel stieg der Rohertrag etwas stärker (+ 8 %) als der Aufwand (+ 7 %). Das Betriebseinkommen und das Landwirtschaftliche Einkommen waren auf die Arbeitskraft bezogen um 14 bzw. 13 % höher. Die Einkommensverbesserungen im Bundesmittel sind auf die Ergebnisse der Betriebe der Flach- und Hügellagen sowie des Alpenvorlandes zurückzuführen. In den übrigen Produktionsge- bieten gab es nur geringe Einkommensverbesserungen oder - wie etwa im Mittel der Betriebe des Alpenostrandes und des Hochalpenge- bietes - Rückschläge im Landwirtschaftlichen Einkommen. Die Ein- kommensunterschiede zwischen den Betrieben der Gunstlagen und jenen in Gebieten mit weniger vorteilhaften Produktionsbedingungen haben sich weiter vergrößert. Zur Milderung dieser Unterschiede trugen die außerlandwirtschaftlichen Einkommen und direkte Einkommens- hilfen bei.

Im Durchschnitt konnte der Lebensstandard der bäuerlichen Familien weiter verbessert werden (Verbrauchserhöhung der Besitzer- familien im Vergleich zu 1974 um 12 %). Allerdings lag der

- 5 -

Verbrauch im Mittel vor allem der Betriebe des Südöstlichen Flach- und Hügellandes wie des Wald- und Mühlviertels sowie des Hochalpengebietes zum Teil beträchtlich unter dem Bundesdurchschnitt.

So wie 1974 war auch 1975 die Einkommensentwicklung in den bergbäuerlichen Betrieben im Vergleich zum Durchschnitt der bäuerlichen Haupterwerbsbetriebe ungünstiger. Der Abstand des Betriebseinkommens, des Landwirtschaftlichen Einkommens und des Gesamteinkommens je Arbeitskraft erhöhte sich zwischen den Bergbauernbetrieben und dem Mittel aller Haupterwerbsbetriebe. Dabei haben die Betriebe des Alpengebietes noch ungünstiger abgeschnitten als jene des Wald- und Mühlviertels. Vor allem die schwierige Absatzlage bei Rindern und zum Teil bei Holz waren - trotz des massiven Einsatzes von Bundesmitteln und auch von Landesmitteln, um durch eine Hebung des Rinderabsatzes und durch direkte Einkommenshilfen die Einkommenssituation zu verbessern - die Ursache dieser Entwicklung.

In den Weinbauspezialbetrieben waren aufgrund der guten Ernte hohe Zuwachsraten im Einkommen zu verzeichnen. Im Gartenbau zeigten die Testbetriebe nach einem starken Anstieg von 1973 auf 1974 im Berichtsjahr eine Abschwächung des Einkommens.

Die buchführenden Nebenerwerbsbetriebe erreichten - wie 1974 - ein Gesamteinkommen, das unter dem lag, das im Durchschnitt von den Haupterwerbsbetrieben erzielt worden ist. Wesentliche Teile des außerbetrieblichen Einkommens der Nebenerwerbsbauern wurden in den landwirtschaftlichen Betrieb investiert.

Eine weitere Verbesserung des Einkommens wird vor allem durch strukturelle Änderungen, Modernisierung der Betriebe, überbetriebliche Zusammenarbeit, Hebung der Qualität der Produkte, Verbesserung der Vermarktung und direkte Hilfen erwartet werden können. Die Maßnahmen des Grünen Planes werden auch in Hinkunft auf die Verbesserung der Infra-, Produktions-, Betriebs- und Marktstruktur zu richten sein. Neben diesen Maßnahmen gewinnen solche zur Pflege der Kulturlandschaft vor allem im Rahmen der Bergbauernförderung an Bedeutung.

- 6 -

Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1977

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur beschleunigten Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft, zur Hebung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen, zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes sowie zur bestmöglichen Versorgung mit Nahrungsmitteln wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen für Förderungsschwerpunkte (§ 7 Abs. 5 des Landwirtschaftsgesetzes) der Kommission gemäß § 7 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vorgeschlagen, die Maßnahmen im Sinn des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes wie folgt zu dotieren:

<u>M a ß n a h m e n</u>	<u>Bundesbeiträge in Millionen Schilling</u>
<u>VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN</u>	
1. Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion	8,200
2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft ...	22,600
3. Landwirtschaftliche Geländekorrekturen	12,000
4. Technische Rationalisierung	9,400
5. Landwirtschaftlicher Wasserbau	20,500
6. Forstliche Maßnahmen	18,100
7. Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung	7,595
8. Erholungswirkung des Waldes	2,000
9. Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung	3,000
<u>VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT</u>	
10. Landwirtschaftliche Regionalförderung	51,925
11. Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	147,380
12. Forstliche Bringungsanlagen	12,000
13. Elektrifizierung ländlicher Gebiete	7,200
14. Agrarische Operationen	57,425
15. Siedlungswesen	3,000
16. Besitzstrukturfonds	1,500
Zwischensumme	383,825

- 7 -

M a ß n a h m e n	Bundesbeiträge in Millionen Schilling	
Übertrag	383,825	
<u>ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN</u>		
17. Verbesserung der Marktstruktur	0,002	
18. Maßnahmen für Werbung und Markter- schließung	6,698	
<u>FORSCHUNGS- UND BERATUNGSWESEN</u>		
19. Forschungs- und Versuchswesen	20,000	
20. Beratungswesen	85,000	
<u>SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN</u>		
21. Landarbeiterwohnungen	48,700	
<u>KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN</u>		
22. Zinsenzuschüsse	405,000	
<u>Agrarinvestitionskredite</u>		Millionen Schilling
a) für die Posten 1, 2, 5, 6, 10 bis 17, 21 und 23		1.154
b) für die Mechanisierung der Land- wirtschaft		180
c) für die Verbesserung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude		520
d) für die Besitzaufstockung		100
e) für die Verbesserung der ländlichen Hauswirtschaft		36
f) für sonstige Kreditmaßnahmen		10
<u>GRENZLANDSONDERPROGRAMME</u>		
23. Grenzlandsonderprogramme	-	
(deren Dotierung ist mit insgesamt 80 Millionen Schilling im Förderungs- ansatz "Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft" enthalten.)		
Summe	949,225	2.000
<u>BERGBAUERNSONDERPROGRAMM</u>		
24. Bergbauernsonderprogramm	426,245	
Insgesamt	1.375,470	

Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen

Im Sinne der Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes ist die Bundesregierung bestrebt, einen funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten und die Lebensbedingungen der Menschen in diesen Regionen zu verbessern.

Die Agrarpolitik der Bundesregierung sieht daher vor:

- die weitere Verbesserung der Einkommen für die bäuerlichen Familien durch eine ausgewogene Produktions-, Markt- und Preispolitik;
- die Verbesserungen der Agrarstruktur und die weitere Modernisierung und Rationalisierung der Betriebe;
- die Förderung der zwischen- und überbetrieblichen Zusammenarbeit in allen Bereichen;
- den Ausbau der ländlichen Infrastruktur;
- die Verbesserung der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten auf dem Land.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden und den regionalen und betriebsspezifischen Notwendigkeiten entsprechen zu können, sind für die nachstehend aufgezeigten Schwerpunktmaßnahmen im Interesse einer Konzentration und bestmöglichen Effizienz der Mittel folgende Grundsätze für eine differenzierte Förderungspolitik festzuhalten:

Eine Förderung der Einzelbetriebe (Einzelmaßnahmen) durch Beihilfen wird in der Regel auf die Betriebe des Bergbauerngebietes und anderer entsiedlungsgefährdeter Gebiete zu beschränken sein. Die Förderung von Gemeinschaftsmaßnahmen und -einrichtungen hat im Weg von Beihilfen allen sozioökonomischen Erwerbsarten im gesamten Bundesgebiet zugute zu kommen.

Die Leistung von Zinsenzuschüssen für Investitionsdarlehen (Agrarinvestitionskredite) ist vor allem auf jene Anschaffungen zu konzentrieren, die besonders zur Rationalisierung der Betriebe, Hebung des Einkommens und Lebensstandards beitragen sowie der räumlichen Funktion des jeweiligen sozioökonomischen Betriebstyps entsprechen. Hierbei sind u.a. AIK für die Errichtung und den Um- bzw. Ausbau von Wohngebäuden erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten der allgemeinen Wohnbauförderung und des Wohnungsverbesserungsgesetzes in Betracht zu ziehen. Auch haben solche Kredite zur Anschaffung von Maschinen durch Maschinenringe und mit den richtlinienüblichen Grenzwerten durch Betriebe in Bergbauerngebieten und anderen Problemgebieten Vorrang.

VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN

1. Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität in der pflanzlichen Produktion betreffen die Sparten Pflanzen- und Futterbau sowie die Spezialkulturen Obst-, Garten- und Weinbau, die Sonderkulturen und die Sparte Pflanzenschutz.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im Weg der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und der Erhöhung der Produktivität gesichert werden, sodaß die gebotenen Marktchancen auf den inländischen sowie auf den Export-Märkten besser wahrgenommen werden können. Schwerpunktmäßig sollen die Maßnahmen folgendes umfassen:

Verbesserung der Rationalisierung der Produktionsgrundlagen, Verbesserung der Produktionsstruktur und der Wachstumsbedingungen bei gleichzeitiger Beachtung der Ernährungssicherung; insbesondere soll das Ertragspotential und die geeignetsten Anbauggebiete für Ölfrüchte, vor allem der Sonnenblume, durch Versuche festgestellt werden.

Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut.

Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und Vorratslager vor pflanzlichen und tierischen Schädlingen sowie produktionsschädigenden Natureinflüssen.

Erzielung weiterer Fortschritte in der Lagerung, Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte für die innerbetriebliche Verwertung.

Durchführung entsprechender spezifischer Maßnahmen zur Sicherung des Anbaues von förderungswürdigen Sonderkulturen (z.B. Tabak).

Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (z.B. Erzeugergemeinschaften).

Bei der Realisierung dieser Maßnahmen werden in verstärktem Umfang die Erfordernisse eines aktiven Umweltschutzes zu beachten sein.

2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft

Zur Verbesserung der Produktivität der Viehwirtschaft dienen züchterische Maßnahmen sowie zeitgemäße Erzeugungsmethoden unter Berücksichtigung einer arbeitsteiligen Produktion. Sie sind zusammen mit entsprechender Vermarktung und Verwertung die Grundpfeiler der Veredelungswirtschaft.

Die Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem tierischem Zuchtmaterial ist eine wesentliche Voraussetzung zur Verbesserung der tierischen Produktion. Darüberhinaus werden seit Jahren Zuchttiere in beachtlicher Zahl in viele Staaten der Welt exportiert.

Zur Verbesserung der wirtschaftlich wichtigen Leistungsanlagen liefern die Leistungsprüfungen jene Ergebnisse, die für die Zuchtwahl in allen Tiersparten von wesentlicher Bedeutung sind. Für die Auswertung der Prüfergebnisse der Leistungskontrolle ist die Inanspruchnahme der elektronischen Datenverarbeitung unerlässlich und hat sich als zweckmäßig erwiesen. Die gewonnenen Ergebnisse liefern die Grundlage für die Zuchtplanung und geben gleichzeitig auch betriebs- und marktwirtschaftliche Aufschlüsse. Außerdem wirken sich die Leistungsprüfungen in allen Tiersparten - abgesehen von der primären züchterischen Zielsetzung - überaus wertvoll für die Beratung und auf die gesamte Tierproduktion aus. Die hohen Kosten der Leistungsprüfung übersteigen die Wirtschaftskraft der einzelnen Züchter, sodaß, wie in allen Staaten, Zuschüsse des Bundes und der Länder geleistet werden müssen.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Durchführung der Milchleistungskontrolle (derzeit bei rund 25 % des Gesamtkuhbestandes) mit Tendenz der Ausdehnung auf ein für die Zuchtplanung erforderliches Maß. Die Berücksichtigung der anderen Inhaltsstoffe der Milch (neben Fett auch Eiweiß) gewinnt international an Bedeutung.

Koordinierung der viehwirtschaftlichen Beratung unter Berücksichtigung der Leistungs(Qualitäts)kontrolle und der Fütterungsberatung.

Ausbau der künstlichen Besamung der Rinder (derzeit werden im gesamtösterreichischen Durchschnitt 47 % der belegfähigen Rinder künstlich besamt), um einerseits eine erfolversprechende Selektion der Stiere zu erreichen und andererseits für die Verbreitung der positiven Erbanlagen zu sorgen. Zunehmende Anwendung der künstlichen Besamung in der Schweinezucht.

Ausgestaltung der stationären Leistungsprüfung für Rinder, Schweine und Geflügel, Ausbau der Eber-Eigenleistungsprüfung sowie Weiterführung eines Kreuzungszuchtprogrammes bei Schweinen und Schafen.

Maßnahmen zur leistungsmäßigen Verbesserung und Anpassung der Zuchtziele an die neuen Erfordernisse in der Pferdehaltung.

Ausbau des Leistungsprüfwesens in den Kleintierzuchtsparten.

Die Mittel des Grünen Planes werden zur Finanzierung und Weiterentwicklung der züchterischen Einrichtungen und Maßnahmen, der Fütterungsberatung und Leistungsprüfung und der hierzu notwendigen Einrichtungen sowie zum Ausbau der künstlichen Besamung herangezogen.

3. Landwirtschaftliche Geländekorrekturen

Mit dieser Maßnahme sollen durch die Beseitigung von Geländehindernissen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Arbeitswirtschaft erleichtert und insbesondere die Unfallgefahr mit Landmaschinen und Traktoren herabgesetzt werden. Die nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung solcher Flächen muß auch für die Zukunft zu erwarten sein. Die Maßnahmen erfolgen unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landschafts- und Naturschutzes.

Im einzelnen sind folgende Geländekorrekturen vorgesehen:

Planierungen mit Hilfe von schweren Planierdrauen zum Zweck der Beseitigung von aufzulassenden Feld- und Hohlwegen, Gräben, Böschungen, sonstigen Geländehindernissen und (einschließlich Umbruchsarbeiten) auf entwässerten Flächen im Zug von Zusammenlegungsverfahren, um eine optimale Flureinteilung zu erhalten;

Entfernung von Geländehindernissen und Gefahrenstellen auf landwirtschaftlichen Kulturflächen, um den Einsatz moderner Landmaschinen sowie die Anwendung neuer Arbeitsverfahren zu ermöglichen.

Bei den zunehmend im hügeligen Gelände vorzunehmenden Grundstückszusammenlegungen werden die Arbeiten von Jahr zu Jahr technisch schwieriger und finanziell aufwendiger. Die landwirtschaftlichen Geländekorrekturen schaffen aber erst die Voraussetzung für den Erfolg dieser Strukturmaßnahme.

Dasselbe gilt dort, wo erst die Entfernung von Geländehindernissen den einzelnen Betrieben eine moderne Mechanisierung ermöglicht.

1976 werden etwa 7000 ha einer Geländekorrektur unterzogen.

4. Technische Rationalisierung

Die Förderung dieser Maßnahmen liegt auf dem Gebiet der Abhaltung landtechnischer Kurse, der Förderung der Maschinenringe und der Dieselölbevorratung auf den bäuerlichen Betrieben.

Die Abhaltung von Maschinenpflege- und Bedienungskursen, Schweiß-, handwerklichen Selbsthilfe- und Traktorfahrkursen sowie Bau-Selbsthilfekursen gewährleistet die Weiterbildung der bäuerlichen Jugend und der fortschrittswilligen Landwirte. Es soll damit eine zeitgemäße technische Fortbildung vermittelt werden, welche die Landwirte befähigt, einfache, jedoch arbeitsaufwendige und teure Reparaturen an Landmaschinen selbst vorzunehmen und das technische Inventar besser instandzuhalten. 1976 werden etwa 350 landtechnische Kurse für 6000 Teilnehmer abgehalten werden; hiefür ist ein Aufwand von rund

2 Millionen Schilling an Bundesmitteln vorgesehen.

Die überbetriebliche Nutzung der Landmaschinen gewinnt zunehmend Bedeutung, wobei sich die Maschinenringe als bäuerliche Selbsthilfeeinrichtung besonders bewähren. Ende 1975 gab es 203 Maschinenringe mit 17.400 Mitgliedern in Österreich. Zur Förderung der Maschinenringe werden 1976 rund 3,5 Millionen Schilling bereitgestellt werden. Mit diesen Zusammenschlüssen wird den bäuerlichen Betrieben die Möglichkeit gegeben, eine Einkommenserhöhung durch Kostensenkung zu erreichen. Die Gründung, die Organisation und der Ausbau solcher Ringe erfordern viel Initiative und ist daher die Entwicklung von Maschinenringen wirksam zu unterstützen.

Um kurzfristige Engpässe bei Treibstoffen, wie sie 1974 auftraten, überwinden zu helfen bzw. in ihrer Auswirkung zu mildern, ist die Förderung von Hoftankanlagen auf bäuerlichen Betrieben vorgesehen. Es soll damit die Bereitschaft der Landwirte angeregt werden, eine Eigenbevorratung mit Dieselöl vorzunehmen. Mit einer verbesserten Treibstoffversorgung in der Landwirtschaft wird gleichzeitig ein Beitrag zur Ernährungssicherung geleistet. Hierbei handelt es sich um eine befristete Beihilfenaktion für landwirtschaftliche Betriebe.

1976 wird die Anschaffung von rund 1600 Hoftankanlagen (rund 2,5 Millionen Liter Tankraum) mit rund 2 Millionen Schilling gefördert werden. Auch wurde in diesem Jahr erstmals die Schaffung von Heizöllagern in Betrieben des Erwerbsgartenbaues in die Förderungsaktion einbezogen. Es soll hiemit die Errichtung von zusätzlich 5 Millionen Liter Tankraum in den Gärtnereibetrieben ermöglicht werden, um eine bessere Energiebevorratung zu erreichen.

5. Landwirtschaftlicher Wasserbau

Die Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaues dienen der Regelung eines gestörten Wasserhaushaltes in landwirtschaftlich genutzten Böden und der Regelung des Oberflächenabflusses in kleinen Gerinnen. Sie umfassen Entwässerungsanlagen samt Vorflutgräben, Bewässerungsanlagen, die Regulierung kleiner Gerinne und die Sicherung rutschgefährdeter Hänge sowie die Sanierung von Rutschungen. Im Vordergrund stehen betriebswirtschaftlich vordringliche Kleindränungen, die Regulierung kleiner Gerinne und die Errichtung von Entwässerungsanlagen einschließlich der Vorflutbeschaffung, die für die Grundzusammenlegung und für einen rationellen und gefahrlosen Einsatz

- 13 -

von Landmaschinen die Voraussetzung bilden. Die für die Zusammenlegung von Grundstücken notwendigen landwirtschaftlichen Wasserbauten zur Regelung des Wasserhaushaltes können nur bei entsprechender Dotierung mit Bundesmitteln zeitgerecht begonnen und fertiggestellt werden. Ferner soll der Bau von Weingartenbewässerungsanlagen in der Wachau als Regionalprogramm zur Erhaltung der Weingärten und des Landschaftsbildes gefördert werden.

Zu den Kosten der Entwässerung können nach dem Wasserbautenförderungsgesetz Bundesbeiträge bis zu 30 bzw. 40 % (in Ausnahmefällen 45 %) geleistet werden, wenn das Bundesland einen mindestens gleichhohen Beitrag bewilligt. Der Rest ist von den Interessenten aufzubringen. Da die Interessenten oft nicht in der Lage sind, den auf sie entfallenden Kostenanteil schon während der Baudurchführung zu leisten, ist außerdem die Bereitstellung zinsverbilligter Kredite (Agrarinvestitionskredite) erforderlich.

6. Forstliche Maßnahmen

Unter diesem Titel werden u.a. folgende Maßnahmen, wie sie das Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440, im Abschnitt X (Förderung) vorsieht, weitergeführt: Neuaufforstung von Grenzertragsböden und Ödland, maschinelle Bodenvorbereitung, Wiederaufforstung von Katastrophenflächen, Bestandesumbau, Meliorationsdüngung, Kultursicherungs- und -pflegemaßnahmen sowie Hilfestellung bei Absatz- und Verwertungsmaßnahmen.

Diese Maßnahmen zielen entsprechend § 142 (1) lit. b Forstgesetz 1975 auf die Verbesserung der Nutzwirkung des Waldes hin, verbunden mit einer wirtschaftlichen Stärkung vorwiegend bäuerlicher Betriebe. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen in den Berggebieten; sie stellen den regionalen Schwerpunkt dieser Förderungsmaßnahmen (rund 75 % der Förderungsmittel werden im Bergbauerngebiet verwendet) dar, da gerade die Selbsthilfe der bäuerlichen Betriebe in den Gebirgsregionen durch eine Förderung der Forstwirtschaft, die auf eine Produktivitätserhöhung und Einkommensverbesserung gerichtet ist, sehr wirksam gestärkt werden kann.

Zur Erreichung der angeführten Ziele sind außerdem Aufklärungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen erforderlich.

Weiters soll durch geeignete Förderungsmaßnahmen eine vermehrte Holzverwendung im Bereich der Wirtschaft erreicht werden. Gezielte Marktpflege und systematischer Aufbau von Vermarktungseinrichtungen sollen der Erlössicherung der vielen kleinen Waldbesitzer wie auch der Aufrechterhaltung der Stellung Österreichs als Exportland dienen.

Zur Sicherung gesunder und leistungsfähiger Waldbestände sind Maßnahmen im Rahmen des Forstschutzes notwendig.

7. Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung

Eine der vorrangigen Aufgaben der Forstpolitik ist die Erhaltung und Verbesserung der Schutzwirkung des Waldes. Im besonderen trifft dies für den Gebirgsraum zu. Der bestehende Schutzwaldgürtel ist sehr überaltert und kann aus diesem Grund den ihm gestellten Funktionen und Aufgaben nicht mehr oder nicht mehr voll gerecht werden. Die Fläche des Schutzwaldes in und außer Ertrag beträgt rund 800.000 ha. Es ist daher notwendig, daß der Schutzwaldgürtel im Hochgebirge durch Hochlagenaufforstungen gestärkt wird. Dabei handelt es sich vorerst um eine Fläche von rund 150.000 ha. Im Rahmen dieser Aufforstungen werden sehr häufig Räumungsmaßnahmen, Aufschließungsarbeiten sowie Weidefreistellungen notwendig sein. Auch werden die Kulturen durch Jahre hindurch gesichert werden müssen. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich in Form von Regionalprojekten, die meistens in Integralprojekte eingebunden sind, wobei die Förderungsschwerpunkte in Tirol, Kärnten und Salzburg liegen.

Die positiven Auswirkungen dieser Aufforstungen liegen im Interesse der bäuerlichen Waldbesitzer, dienen aber im Hinblick auf die Verbesserung der Schutzwirkung auch allen in diesen Gebieten lebenden und erholungsuchenden Menschen.

8. Erholungswirkung des Waldes

Ein weiteres Förderungsziel nach dem Forstgesetz 1975 ist die Förderung der Erholungswirkung des Waldes. Gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften ist u.a. die Förderung von Gestaltungseinrichtungen im Erholungswald vorgesehen.

9. Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung

Entsprechend den Bestimmungen des § 147 Forstgesetz 1975 sollen durch einen Zuschuß aus Bundesmitteln die Waldbrandversicherungsprämien verbilligt werden.

- 15 -

VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT10. Landwirtschaftliche Regionalförderung in Berg- und Problem-Gebieten

Im Hinblick auf die besonders in den Berg- bzw. landwirtschaftlichen Problem-Gebieten (z.B. Gebiete an der toten Grenze, Gebiete mit Kleinbetriebsstruktur und ungenügenden Zuerwerbsmöglichkeiten, Gebiete mit unzureichender Infrastruktur, Bergbauerngebiete) notwendige Anpassung der landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen an die gesamtwirtschaftliche regionale Entwicklung sind 1971 die seinerzeit getrennt veranschlagten und getrennt geführten Aktionen Besitzfestigung, Umstellung sowie Almwege und Bringungsanlagen für Almprodukte (Alm- und Weidewirtschaft) zu einer einzigen regional ausgerichteten Förderungsmaßnahme zusammengezogen worden. Außerdem wird eine Koordinierung mit den anderen landwirtschaftlichen und auch außerlandwirtschaftlichen Förderungsmöglichkeiten besonders herausgestellt, damit eine nachhaltige Sanierung dieser Regionen bestmöglich erreicht werden kann.

Die Einzelmaßnahmen (Investitionsförderung) reichen, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betriebe (einschließlich Almen) und der regionalen und örtlichen Verhältnisse, von rein agrarischen Maßnahmen (Verbesserung der Grundlagen der Betriebe, wie Wegebau, Elektrifizierung, Hauswasserversorgung, Bau und Verbesserung von Wohn- und Wirtschaftgebäuden, Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung auf dem Gebiet der Bodennutzung und der darauf aufgebauten Zweige der Veredlungswirtschaft und Maßnahmen zur Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse) bis zu den Maßnahmen zur Schaffung von Zuerwerbsmöglichkeiten (bäuerlicher Fremdenverkehr).

Eine Erhöhung des Förderungseffektes dieser Maßnahmen ist jedoch von dem sinnvollen Zusammenwirken aller für diese Gebiete in Betracht kommenden Wirtschaftsfaktoren, dementsprechend auch von dem konzeptiven Einbinden in Förderungsmöglichkeiten der übrigen Wirtschaftsgruppen abhängig.

11. Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

Die zunehmende Motorisierung sowie die Verschärfung der Konkurrenzbedingungen erfordern eine möglichst rasche verkehrsmäßige Erschließung der noch nicht erschlossenen ländlichen Gebiete durch Weganlagen (Hoferschließung und Erschließung der Wirtschaftsflächen). Diese Anlagen dienen in erster Linie dem An- und Abtransport von Produktionsmitteln und Erntegütern. Erst die Verkehrserschließung ermöglicht die volle Mechanisierung sowie die Marktorientierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Zugleich bietet sie freiwerdenden Arbeitskräften durch Verkürzung der Wegzeiten mit Hilfe moderner Verkehrsmittel die Möglichkeit, einem außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb in Tagespendlerentfernung nachgehen zu können. In vermehrtem Maß trägt sie zur Erschließung der Erholungslandschaft und somit zur Intensivierung des Fremdenverkehrs und der Grundlage des örtlichen Gewerbes bei und ist außerdem für die Ausbildung und die soziale Lage der ländlichen Bevölkerung von großer Wichtigkeit. Wie aus der Benützung der Wege geschlossen werden kann, gewinnen sie für den außerlandwirtschaftlichen Bereich bzw. für die Gesamtwirtschaft des ländlichen Raumes immer mehr an Bedeutung.

Nach Erhebungen der Bundesländer und unter Berücksichtigung der inzwischen angeschlossenen Höfe dürften Ende 1976 noch 26.000 landwirtschaftliche Betriebe (davon etwa 17.000 Bergbauernbetriebe) noch nicht verkehrsmäßig erschlossen sein. Derzeit muß mit einem Aufwand von durchschnittlich 400.000 S pro erschlossenem landwirtschaftlichem Betrieb gerechnet werden.

Außer Bundesbeiträgen sind auch Agrarinvestitionskredite erforderlich, um die zeitgerechte Aufbringung der Interessentenleistung zu ermöglichen.

12. Forstliche Bringungsanlagen

Durch die steigenden Holzwerbkungskosten und den Mangel an Arbeitskräften ist die Forstwirtschaft gezwungen, die Möglichkeiten der Rationalisierung durch den Einsatz moderner Holzernntemaschinen voll auszuschöpfen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn in den Forsten geeignete Bringungsanlagen zur Verfügung stehen. Es kommt daher dem forcierten Ausbau von Forststraßen besondere Bedeutung zu, um Reserven zu erschließen

und die Industrie in ausreichendem Maß mit dem qualitativ hochwertigen Rohstoff Holz versorgen zu können. Ein leistungsfähiges Wegenetz dient auch dazu, die übrigen Funktionen des Waldes, also auch die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes zu stärken.

Durch die Mittel des Grünen Planes (Beiträge und Agrarinvestitionskredite) soll eine Beschleunigung des Wegebaues erzielt werden. Der regionale Schwerpunkt liegt in den Berg- und Hügellgebieten, da gerade diese Gegenden den größten Nachholbedarf haben.

Bei Genehmigung der Projekte werden kleinere Waldbesitzer, die sich zu Gemeinschaften zusammenschließen, vorrangig behandelt. Die vorläufige Zielvorstellung liegt bei 35 Laufmetern Forststraße pro Hektar Waldfläche bei einem derzeitigen Stand von rund 29 Laufmeter pro Hektar Waldfläche.

13. Elektrifizierung ländlicher Gebiete

Ende 1976 werden voraussichtlich noch rund 1.500 landwirtschaftliche Betriebe ohne Stromversorgung sein. Ohne ausreichende Stromversorgung sind diese Betriebe nicht in der Lage, rationell und konkurrenzfähig zu wirtschaften. Die Förderung der Elektrifizierung landwirtschaftlicher Betriebe mit Bundesmitteln ist daher eine Aufgabe, die auch zur Erhaltung der Siedlungsdichte des ländlichen Raumes beitragen kann.

14. Agrarische Operationen

Ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur wird durch die Maßnahmen, die im Rahmen der Agrarischen Operationen durchgeführt werden, geleistet. Sie bewirken durch die Zusammenlegung des Splitterbesitzes bei gleichzeitiger Regelung allfälligen Gemeinschaftsbesitzes und möglicher Grundaufstockung eine Neuordnung der ländlichen Flur, in der eine rationell geführte Landwirtschaft die Vorteile der Mechanisierung und moderner Produktionsmittel optimal nutzen kann. In steigendem Maß werden Zusammenlegungen oder Flurbereinigungen auch durch Bauvorhaben im öffentlichen Interesse, wie Autobahnen, Straßen und wasserbauliche Maßnahmen, ausgelöst, da sie die Nachteile, die einzelnen Beteiligten durch Grundabtretungen erwachsen, vermindern können. Damit werden die Agrarischen Operationen nicht allein zur Verbesserung der Agrarstruktur wirksam, sondern zunehmend auch für die Raumordnung des gesamten ländlichen Raumes. Im Zug der Agrar-

verfahren sollen zur Erschließung der Nutzflächen alle notwendigen gemeinsamen Anlagen (Wege, Gräben, Brücken u.a.m.) rechtzeitig ausgebaut und weitere Verbesserungsmaßnahmen zur Regelung des Wasserhaushaltes, zur Geländegestaltung und zum Schutz des Bodens durchgeführt werden, damit der günstigste Effekt erreicht wird. Deshalb muß auch getrachtet werden, so rasch wie möglich die Ausbaurückstände in den zusammengelegten Gebieten, die auf 1.711 km Wege angewachsen sind (was drei Jahresleistungen entspricht), abzubauen.

Ende des Jahres 1975 war im gesamten Bundesgebiet noch eine Fläche von insgesamt 733.000 ha zusammenlegungsbedürftig. Hievon ist die Bereinigung von etwa 236.500 ha Acker- und Grünland vordringlich. Im Jahr 1976 sollen 18.000 ha neu zugeteilt und durch 520 km Wege erschlossen werden.

Da die Maßnahmen in immer schwierigeres Gelände vordringen, muß je Hektar Acker- und Grünland mit einem Gesamtaufwand von rund 11.000 S im Bundesdurchschnitt gerechnet werden. Für eine 50 %ige Beitragsleistung aus den Mitteln des Grünen Planes sind deshalb je Hektar 5.500 S erforderlich.

Der nach Berichten der Länder ausgearbeitete Zeitplan sieht für den Zeitraum von 1967 bis 1976 die Bereinigung von 276.000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche vor.

15. Siedlungswesen

Die Maßnahmen des "Landwirtschaftlichen Siedlungswesens" haben im Sinn des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 358/1971, durch Verbesserung der Agrar- und Besitzstruktur die Schaffung und Erhaltung wettbewerbsfähiger bäuerlicher Betriebe zum Ziel. Zur Erreichung dieses Zieles ist die Förderung von Baumaßnahmen und des Ankaufes von Liegenschaften vorgesehen.

Bei den Baumaßnahmen handelt es sich vor allem um solche, die in Realteilungsgebieten bzw. im Zug von Agrarverfahren durchgeführt werden müssen und im öffentlichen oder allgemeinen Interesse liegen. Hier kommen in erster Linie die Auflösung materieller Teilungen und die Aussiedlung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus wirtschaftlich ungünstigen bzw. beengten Orts- oder Hoflagen in Frage, wobei aus Gründen des Immissionsschutzes eine Verlegung u.a. von Schweine- oder

Geflügelstallungen aus dem verbauten Gebiet immer notwendiger und vom Fremdenverkehr sowie Umweltschutz gefordert wird. Dem einzelnen Landwirt können Zuschüsse und Agrarinvestitionskredite gewährt werden.

Der Ankauf von Liegenschaften umfaßt die Aufstockung bestehender bäuerlicher Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, Anteils- und Nutzungsrechten, die Überführung lebensfähiger auslaufender Betriebe in das Eigentum von geeigneten Bewerbern, insbesondere von weichenden Bauernkindern und Landarbeitern, sowie die Umwandlung von Pacht in Eigentum. Beim Ankauf kann der Förderungswerber nur Agrarinvestitionskredite in Anspruch nehmen.

16. Besitzstrukturfonds

Mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl.Nr. 298, in der geltenden Fassung, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden, wurde die Errichtung eines "Bäuerlichen Besitzstrukturfonds" beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Er stellt ein Sondervermögen des Bundes dar und wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verwaltet.

Der Fonds hat die Verbesserung der Besitzstruktur in der Landwirtschaft zum Zweck. Die Zielsetzung ist auf die Erhaltung wettbewerbsfähiger bäuerlicher Betriebe gerichtet.

Mit den Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds sollen die Siedlungsträger in die Lage versetzt werden, anfallenden Grund und Boden durch Kauf oder Pacht aufzufangen, bereitzuhalten, erforderlichenfalls Neueinteilungen oder Umwidmungen vorzubereiten, um im Weg einer stärkeren Bodenmobilität zur Erhaltung und Festigung des bäuerlichen Betriebes beitragen zu können. Um das genannte Ziel zu erreichen, sehen die Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds vor:

- a) Die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Krediten, die Siedlungsträger zur Finanzierung des Kaufpreises von landwirtschaftlichen Betrieben, Grundstücken, Gebäuden, Anteilsrechten und Nutzungsrechten oder Teilen davon bzw. zur Finanzierung von Pachtzinsvorauszahlungen, Kautionen oder Investitionsablösen bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.
- b) Die Gewährung von Zuschüssen zur Leistung der Siedlungsträger an Personen dafür, daß diese ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dem Siedlungsträger verkaufen oder langfristig verpachten (Förderung der Bodenmobilität), sofern der Betrieb zur Gänze oder überwiegend im Zug eines Agrarverfahrens zur Verbesserung der Besitzstruktur verwendet wird.

- c) Die Übernahme der Ausfallsbürgschaft des Bundes durch den Bundesminister für Finanzen für Darlehen und Kredite, die Siedlungsträger zum Ankauf von Liegenschaften (Betrieben, Grundstücken und Gebäuden) bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.

Die Zweckzuschüsse des Fonds gemäß lit. b) haben zur Voraussetzung, daß den Siedlungsträgern aus Landesmitteln mindestens ein Betrag in halber Höhe der Zweckzuschüsse des Fonds zur Verfügung gestellt wird.

Unter der gegenständlichen Post des Grünen Planes wird für die Leistung von Zweckzuschüssen gemäß lit. b) und im Rahmen der kreditpolitischen Maßnahmen für Zinsenzuschüsse zu Darlehen an Siedlungsträger vorgesorgt.

ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN

17. Verbesserung der Marktstruktur

Mit der gestiegenen Marktleistung der Landwirtschaft, den gehobenen Qualitätsansprüchen der Verbraucher, dem verstärkten Zwang zur überregionalen Vermarktung, der Entwicklung im Verwertungs- und Handelsbereich, wie auch dem verschärften Wettbewerb mit dem Ausland treten alle Maßnahmen hinsichtlich des Absatzes und der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte immer mehr in den Vordergrund.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes für die Verbesserung der Marktstruktur sollen vor allem die Finanzierung der Errichtung jener Anlagen oder des Ausbaues von Einrichtungen erleichtert werden, die insbesondere dem Ziel dienen, verbesserte und längerfristig gesicherte Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse einer möglichst großen Zahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu schaffen, das Angebot an landwirtschaftlichen Produkten stärker zusammenzufassen, zu vereinheitlichen und qualitativ zu verbessern, eine marktgerechte Lagerung, Sortierung und Verpackung, eine kostengünstige Verwertung sowie eine rationelle Vermarktung zu erreichen. Die Maßnahmen dienen auch dem Mengenausgleich und helfen, eine kontinuierliche Beschickung des Marktes im Interesse der Erzeuger und Verbraucher zu sichern. In besonderen Fällen sollen Interventionsmaßnahmen auf dem Markt (Marktentlastungsmaßnahmen) ermöglicht werden. Weiters sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen und technische Einrichtungen zu schaffen, um die Landwirtschaft

bei der Erschließung, Sicherung und Ausweitung des inländischen Marktes und des Exportes zu stärken. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsstruktur und der Angebotsstellung der Landwirtschaft (Förderung von Vermarktungszusammenschlüssen landwirtschaftlicher Erzeuger) sowie der Produktfindung.

Im Weinbau sollen mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes insbesondere der Lagerraum weiter vergrößert und die technischen Voraussetzungen für eine entsprechende Übernahme, Verarbeitung, Lager- und Vorratshaltung gesichert werden.

Zur besseren Vermarktung von Obst- und Gartenbauprodukten sowie von Erzeugnissen aus Sonderkulturen (z.B. Hopfen, Tabak) sind in Ergänzung zur schwerpunktmäßigen Orientierung bzw. zur Verbesserung der Produktionsstruktur insbesondere in den Anbaugebieten weitere Einrichtungen für die Erfassung, Sortierung, Lagerung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und anderen Gartenbauprodukten erforderlich. Auch sind zeitweilige Überschüsse zwischenzulagern oder durch Verarbeitung auf haltbare Marktprodukte (z.B. Obst-säfte, Konserven, Kühlagerung) einer zweckmäßigen Verwertung zuzuführen. Zur Beseitigung örtlicher und zeitlicher Absatzschwemmen im Obst- und Gemüsebau wären Zinsverbilligungen für erforderliche Kredite vorzusehen.

In der tierischen Erzeugung steht eine bessere Abstimmung der Produktion mit dem Absatz sowie eine Verbesserung der Vermarktung von Tieren (z.B. Totvermarktung) und tierischen Erzeugnissen für die Inlandversorgung, aber auch für den Export im Vordergrund. Eine optimale Relation zwischen Milch- und Fleischproduktion wird zu unterstützen sein. Desgleichen wird der schwerpunktmäßige Ausbau, die Modernisierung oder Errichtung von Erfassungs-, Transport-, Lager-, Absatz- und Verwertungseinrichtungen zu fördern sein. So werden in der Schlachttier- und Fleischvermarktung u.a. der Ausbau bzw. die Anschaffung von Schlacht-, Kühl- und Transporteinrichtungen, aber auch entsprechende Anlagen und Einrichtungen für die Kälber- und Ferkelvermittlung im Vordergrund stehen.

Zur Verbesserung der Molkereistruktur sollen, aufbauend auf den Erkenntnissen über eine optimale Versandstruktur beim Transport von Milch zwischen Molkereibetrieben untereinander und von Molkereibetrieben zu den Trockenwerken mit dem Ziel,

die kurzfristig erforderlichen Dispositionen zu verbessern bzw. zu erleichtern, Großbetriebe in optimalen Standorten zur Milchbearbeitung und -verarbeitung ausgebaut oder errichtet werden.

Durch die Schaffung einer optimalen Struktur der Molkereien in bezug auf die räumliche Verteilung, Größe und das Sortiment dieser Betriebe soll es ermöglicht werden, den geforderten Leistungsstandard hinsichtlich Qualität, Aufmachung des Angebotes, zeitgerechte und mengenmäßige Bereitstellung mit den geringsten Transport- und Verarbeitungskosten zu erreichen und in weiterer Folge eine dauernde Verbesserung der Gebahrung des Ausgleichswesens des Milchwirtschaftsfonds zu erzielen.

Die Verwirklichung dieses Strukturverbesserungskonzeptes setzt die Bereitstellung von zinsverbilligten Krediten voraus, um bestehende Betriebe auszubauen, andere stillzulegen und mancherorts neue Betriebe erstehen zu lassen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur sollen vor allem auf Vorhaben gerichtet sein, die einer möglichst großen Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommen. In der Regel werden es Vorhaben von Interessentengemeinschaften der Land- und Forstwirtschaft, Zusammenschlüsse von Produzenten und regionalen oder zentralen Absatz- und Verwertungseinrichtungen sein.

18. Maßnahmen für Werbung und Markterschließung

Unter Bedingungen des Käufermarktes und bei zunehmender Verschärfung der Konkurrenz beim Absatz landwirtschaftlicher Produkte ist es erforderlich, das Angebot bestmöglich den Marktbedingungen anzupassen, die Absatzmöglichkeiten auf dem Inlandmarkt weitestgehend auszuschöpfen und den Absatz auf ausländischen Märkten zielbewußt zu erhalten und weitere zu erschließen. Es ist daher notwendig, die Kenntnis der Märkte durch weiteren Ausbau der Marktbeobachtung, der Markt- und Preisberichterstattung und der Marktforschung laufend zu verbessern und eine verstärkte Werbung im In- und Ausland - insbesondere auch durch die Beschickung in- und ausländischer Messen - zu betreiben. Im besonderen wird bei der Förderung des Rinderabsatzes auch zu trachten sein, den Rinderexport auf eine breitere Auffächerung der Absatzrichtung zu stellen und für andere tierische Produkte Voraussetzungen für einen Export zu schaffen. Die für eine erfolgreiche Werbung und Markterschließung

- 23 -

erforderlichen Mittel können allerdings von den zahlreichen Mittel- und Kleinbetrieben und den mit dem Absatz ihrer Produkte befaßten Unternehmungen allein nicht aufgebracht werden. Je besser die Produktion mit den Konsumerfordernissen in Einklang gebracht werden kann, desto billiger werden die Marktentlastungsmaßnahmen gestaltet werden können. Mittel für die Aufklärung und Werbung werden sich daher insbesondere für die jeweils zu verfolgenden Produktionstendenzen als auch für die Absatzmaßnahmen als notwendig und ökonomisch erweisen.

FORSCHUNGS- UND BERATUNGSWESEN

19. Forschungs- und Versuchswesen

Angesichts der Bedeutung einer intensiven **Zweckforschung** für den Erfolg der Wirtschaftsmaßnahmen auf agrarischem Gebiet ist das land- und forstwirtschaftliche Forschungs- und Versuchswesen weiter auszubauen.

Zur Durchführung der Forschungs- und Versuchsaufgaben werden im Weg eines arbeitsteiligen Programmes alle hierfür geeigneten Kräfte, darunter auch solche von Universitäten, eingeladen. Besonders werden hierfür jedoch die ressorteigenen Versuchsanstalten herangezogen. Zur Bearbeitung wichtiger aktueller Problembereiche wurden und werden auch verschiedene Arbeitsgemeinschaften geschaffen. Eine Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Forschung wird vor allem durch eine Finanzierung von Forschungsaktivitäten auf Antrag immer mehr anzustreben sein.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes soll sowohl eine Ausweitung der Forschung als auch durch entsprechende Koordinierung eine verstärkte Konzentration der Kräfte und Mittel auf bestimmte aktuelle Forschungsziele erreicht werden.

20. Beratungswesen

Mit Verschärfung der marktwirtschaftlichen Bedingungen, des raschen technischen Fortschrittes und der sozioökonomischen Situation der bäuerlichen Familien kommt der Beratung und der berufsbezogenen Erwachsenenbildung eine ständig steigende Bedeutung zu. Insbesondere tritt die Gesamtberatung der Einzelbetriebe, durch die eine optimale Abstimmung aller den Ertrag und das Einkommen bestimmenden Faktoren angestrebt wird,

immer mehr in den Vordergrund. Zur Bewältigung der sich hieraus ergebenden Aufgaben auf dem Gebiet der Planung, Organisation und Führung des landwirtschaftlichen Betriebes, der überbetrieblichen Zusammenarbeit, der Organisation und Führung des Haushaltes sowie auf sozioökonomischem Gebiet ist der Stand der Beratungskräfte weiter zu sichern und außerdem für die Aus- und Weiterbildung der Beratungskräfte Sorge zu tragen.

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN

21. Landarbeiterwohnungen

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues hat zum Ziel, die notwendigen Arbeitskräfte in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete zu halten. Eine Beobachtung der Abwanderung zeigt nämlich, daß nicht nur jene Dienstnehmer ihren Beruf aufgeben, die durch den Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft freigesetzt werden.

Neben der Aussicht auf einen besseren Verdienst liegt die Ursache für die Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Berufstätigkeit in den unzureichenden Wohnverhältnissen auf dem Land. Der vorgesehene Förderungskredit soll daher zur Errichtung und Verbesserung von Eigenheimen und Dienstwohnungen für die in der Land- und Forstwirtschaft benötigten Arbeitskräfte verwendet werden. Die Schaffung von den heutigen Erfordernissen entsprechendem Wohnraum für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete dient aber nicht nur der Sicherung von Arbeitskräften, sondern wirkt auch einer Entvölkerung der ländlichen Gebiete entgegen. Bei der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues handelt es sich daher um agrarpolitische Maßnahmen mit sozialpolitischem und regionalpolitischem Effekt, die auch im Interesse einer wirksamen Raumordnungspolitik liegen. Bei der Vergabe der Förderungsmittel wird darauf geachtet, daß grundsätzlich nur solche land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer gefördert werden, die in Gebieten wohnen, in denen genügend Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft vorhanden sind.

- 25 -

In den Förderungsrichtlinien ist sowohl die Gewährung von nichtrückzahlbaren Beihilfen als auch von zinsverbilligten Darlehen vorgesehen; auch eine Kombination beider Förderungsarten ist zulässig.

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN

22. Zinsenzuschüsse

Die Verbilligung und Sicherung von Investitionskrediten für die Land- und Forstwirtschaft ist eine Voraussetzung für die weitere Rationalisierung, Struktur- und Produktivitätsverbesserung der Land- und Forstwirtschaft im Interesse der Gesamtwirtschaft. Es sind daher im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes die zur Verbilligung der Kredite des privaten Kapitalmarktes notwendigen Zinsenzuschüsse bereitzustellen. Die in Aussicht genommene Verwendung der Zinsenzuschüsse ist in der eingangs aufgegliederten Übersicht angegeben.

Der angeführte Zinsenzuschuß im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes dient zur Zinsverbilligung für die bis Ende 1976 vergebenen, aber noch aushaftenden sowie für die 1977 zu vergebenden Agrarinvestitionskredite.

Agrarinvestitionskredite

Durch den Zinsenzuschuß des Bundes sollen die Agrarinvestitionskredite 1977 für die Darlehensnehmer auf den Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist (Eckzinssatz) verbilligt werden.

Für Forstpfllegemaßnahmen soll die Verbilligung weitere 2 % p.a. betragen, weil der wirtschaftliche Nutzen von Aufforstungen, sofern ein solcher überhaupt zu erwarten ist (Windschutzgürtel, Lawinenverbauungen und sonstige Wohlfahrtsaufforstungen), erst nach Generationen eintritt. Bei bestimmten Sparten (Landarbeiterwohnungsbau, Neu- und Aussiedlungen sowie Auflösungen materieller Teilungen, Besitzaufstockungsmaßnahmen und Aufforstungen) oder bestimmten Betrieben (baulichen Maßnahmen in Bergbauernbetrieben) sowie bei Maßnahmen zur Verbesserung der

Marktstruktur ist die Laufzeit der Darlehen, für die Zinszuschüsse geleistet werden, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit anzupassen. Bei landwirtschaftlichen Maschinen ist die Laufzeit der Kredite mit Rücksicht auf die kürzere Verwendungszeit mit 5 Jahren festgesetzt.

zu a): Zinsverbilligte Kredite sind allein oder in Kombination mit Beihilfen für alle Fälle vorgesehen, bei denen die Interessentenleistungen aus eigenen Barmitteln nicht aufgebracht werden können.

zu b): Die Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen nimmt alljährlich ab. Um diese zu ersetzen, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen sowie dem Strukturwandel Rechnung tragen zu können, ist eine weitere Mechanisierung und Technisierung der landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich. Allerdings ist es vor allem Betrieben mit ungünstigen natürlichen und strukturellen Produktionsbedingungen aufgrund ihrer Einkommens- und Liquiditätslage ohne zinsgünstige Kredite vielfach nicht möglich, notwendige Mechanisierungsmaßnahmen durchzuführen. Agrarinvestitionskredite sollen deshalb zur Erleichterung der Finanzierung von Maschinenanschaffungen oder Anschaffungen von technischen Einrichtungen, die insbesondere für eine überbetriebliche Nutzung bzw. Qualitätsverbesserung bestimmt sind, herangezogen werden können. Die Kredite werden unter Beachtung der wirtschaftlichen Auslastung (Mindesteinsatzflächen) bereitgestellt.

zu c): Aus den Ergebnissen der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1970 geht hervor, daß auf dem Sektor des landwirtschaftlichen Bauwesens noch große bauliche Investitionen erforderlich sind, bzw. ein erheblicher Nachholbedarf besteht. Von 343.000 Wohngebäuden befinden sich nur 181.000 und von 321.000 Wirtschaftsgebäuden 177.000 in einem guten Bauzustand; die restlichen sind reparaturbedürftig bzw. baufällig. Durch Bereitstellung zinsverbilligter Kredite soll den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit gegeben werden, ihre Gebäude den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Gegenwart anzupassen und gesunde Wohnverhältnisse zu schaffen.

- 27 -

zu d): Im Weg der Grund- und Besitzaufstockungsaktion wird der Zweck verfolgt, freiwerdenden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz an ausbaufähige Betriebe zu vermitteln. Im Rahmen dieser Aktion bedienen sich die Förderungsstellen in den Bundesländern auch der bestehenden Siedlungsträger als Vermittler.

Die Förderung dieser Ankäufe als wesentlicher Beitrag zur Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe ist durch zinsverbilligte Kredite (AIK) vorgesehen.

zu e): Der Zweck dieser Maßnahmen ist es, die Arbeitssituation der Bäuerinnen zu erleichtern. Die Anschaffung von arbeits- erleichternden Maschinen und Geräten für den Haushalt, die Verbesserung der Hauswasserversorgung sowie der sanitären Anlagen und Einrichtungen, die Errichtung von Zentralheizungsanlagen, die Verbesserung von Kücheneinrichtungen tragen wesentlich dazu bei, die Lage der Bäuerinnen in den Betrieben zu verbessern. Außerdem ermöglicht die Einrichtung von Gästezimmern und Ferienwohnungen im Bauernhaus, eine zusätzliche Einnahmequelle für die bäuerliche Familie zu erschließen.

GRENZLANDSONDERPROGRAMME

23. Grenzlandsonderprogramme

Bereits im Grünen Bericht 1970 wurde auf die Notwendigkeit eines Grenzlandprogrammes in Ostösterreich hingewiesen. Veranlassung gaben hierzu insbesondere die Bevölkerungsentwicklung, die infra- und agrarstrukturellen Gegebenheiten sowie die daraus resultierende Einkommenslage der Betriebe und die wirtschaftliche Schwäche der zumeist agrarisch orientierten Gebiete entlang der geschlossenen Ostgrenze. 1974 wurde zwischen der Bundesregierung und der Niederösterreichischen Landesregierung ein auf fünf Jahre abgestelltes Grenzlandsonderprogramm festgelegt, in dessen Rahmen für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft für 1974 Bundesbeiträge in der Höhe von insgesamt 30 Millionen Schilling und Agrarinvestitionskredite im Volumen von 80 Millionen Schilling vorgesehen waren. Hierbei wurde die agrarische Grenzlandförderung auf die Gerichtsbezirke an der Grenze konzentriert.

- 28 -

1975 wurde das Grenzlandsonderprogramm durch die Einbeziehung des Bundeslandes Kärnten, wobei an Förderungsmitteln 10 Millionen Schilling Bundesmittel und 40 Millionen Schilling AIK aufgewendet wurden, wesentlich erweitert. In Niederösterreich wurde unter Beibehaltung des Förderungsvolumens der politische Bezirk Zwettl in das Programmgebiet einbezogen.

1976 wird das Grenzlandsonderprogramm erstmals in sämtlichen Bundesländern an der Ostgrenze durchgeführt; der Einsatz folgender Förderungsmittel ist vorgesehen:

	Bundesmittel (Zuschüsse)	AIK
	Millionen Schilling	
Burgenland	15	40
Kärnten	15	40
Niederösterreich	30	80
Oberösterreich	10	40
Steiermark	15	40

Die Mittel für 1977 dienen zur Fortsetzung der für fünf Jahre vorgesehenen Sonderprogramme.

Ziel der agrarischen Grenzlandförderung ist es, durch einen verstärkten und gezielten Einsatz von Förderungsmitteln die regionale Wirtschaftskraft dieser Gebiete zu stärken und damit auch zur Sicherung der Siedlungsdichte beizutragen. Die Förderungsmittel des Bundes werden nur unter der Auflage bereitgestellt, daß für das Grenzlandsonderprogramm von den Ländern ein zumindest gleichhoher Beitrag geleistet wird.

Die verfügbaren Förderungsmittel werden, unter Einhaltung der jeweils geltenden Sonderrichtlinien, vorrangig für Maßnahmen zur Verbesserung der agrarischen Infrastruktur sowie der Wohn- und Wirtschaftsgebäude eingesetzt.

Als Grundlage für die Festlegung des Programmgebietes dient eine im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz erfolgte Abgrenzung, wonach sämtliche politischen Bezirke, die direkt an der O-Grenze liegen, sowie die politischen Bezirke Zwettl und Fürstenfeld, denen infolge ihrer Randlage Grenzlandcharakter zukommt, als "O-Grenzgebiet" gelten.

- 29 -

BERGBAUERNSONDERPROGRAMM24. Bergbauernsonderprogramm

Das Ziel der Politik für die Berggebiete und die übrigen entsiedlungsgefährdeten Gebiete ist es, die Funktionsfähigkeit dieser Räume zu erhalten. Durch gesamtheitlich ausgerichtete Maßnahmen ist die erforderliche Hilfestellung dafür zu geben, daß auch in Zukunft ein wirtschaftlich gesunder, gesellschaftlich und kulturell lebendiger und eine möglichst intakte naturnahe Umwelt bewahrender Alpenraum seinen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Lebensinteressen der gesamten österreichischen Bevölkerung leisten kann. Es sollen daher mit dieser Maßnahme ganze Ortschaften und Regionen nach einem mehrjährigen Plan wirtschaftlich saniert werden.

Eine nachhaltige Existenzsicherung der bäuerlichen Betriebe durch Steigerung der Produktivität, durch Förderung des Absatzes und durch Verbesserung der Möglichkeiten für den Zu- und Nebenerwerb ist Voraussetzung zur Erhaltung einer den regionalen Erfordernissen angepaßten Besiedlung und Kulturlandschaft. Für diese Maßnahmen sind auch die entsprechenden Grundlagen zu schaffen.

Die 1977 zum sechstenmal zusätzlich unter diesem Titel vorgesehenen Mittel im Rahmen des Bergbauernsonderprogrammes sollen diesen Zielsetzungen dienen. Der für 1977 in Aussicht genommene Betrag verteilt sich auf folgende Schwerpunkte:

	Millionen Schilling
a) Landwirtschaftliche Geländekorrekturen	10,250
b) Forstliche Maßnahmen	16,150
c) Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanie- rung	8,500
d) Landwirtschaftliche Regionalförderung	121,245
e) Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	142,500
f) Forstliche Bringungsanlagen	9,500
g) Elektrifizierung ländlicher Gebiete	18,100
h) Bergbauernzuschuß	100,000
S u m m e	426,245

- 30 -

Hinsichtlich der technischen Durchführung der Maßnahmen a) bis g) wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu den vorhergehenden Abschnitten hingewiesen. Bezüglich der landwirtschaftlichen Regionalförderung ist hervorzuheben, daß auch die Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Fremdenverkehrs beabsichtigt ist.

Hinsichtlich des Bergbauernzuschusses ist anzuführen:

Eine angemessene bäuerliche Besiedlung ist nicht nur für den Bestand der Gemeinwesen in diesen Gebieten überhaupt, sondern auch für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die sowohl wirtschaftlich als auch für die Volkswohlfahrt von größter Bedeutung ist, Voraussetzung. Die Aufrechterhaltung der Besiedlung und die nachhaltige und pflegliche Bodenbewirtschaftung, die wegen der naturgegebenen Standortsnachteile mit besonderen kosten- und arbeitsmäßigen Erschwernissen verbunden sind, kann von den Bergbauern nur erwartet werden, wenn ihnen ein entsprechender Einkommenszuschuß gewährt wird. Der Bergbauernzuschuß ist in Anerkennung der auch im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen gerechtfertigt und im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Bewahrung der Kulturlandschaft weiter zu entwickeln.